

GEBÜHRENORDNUNG DER MEDIOTHEK SCHÖNAICH

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 04. Juni 2002 folgende Gebührenordnung für die Mediothek Schönaich beschlossen:

§ 1 Leihfristen und Gebühren

1. Erstellung eines Erstleseausweises

Für die Erstellung eines Erstausweises wird eine einmalige Gebühr von 2,00 € erhoben. Gebührenpflichtig sind nur Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres).

2. Jahresgebühr

Für die Benutzung der Mediothek wird eine Jahresgebühr von 14,00 € erhoben. Für Paare beträgt die Jahresgebühr 20,00 €. Gebührenpflichtig sind nur Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres). Für Schüler und Studenten über 18 Jahren wird die Jahresgebühr auf 7,00 € reduziert.

3. Einzelleihgebühr

Für die Einzelleihe wird pro Medium eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Die Gebühr entsteht erstmals nach Ablauf von zwei Monaten. Die Gebühr für die Erstellung eines Erstausweises entsteht ungeachtet dessen.

4. Gebühr für die Überschreitung der Leihfrist

Ist die Leihfrist gemäß § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung der Mediothek der Gemeinde Schönaich überschritten, so wird je Medium und Woche eine Gebühr von 0,50 € erhoben.

Nach spätestens einer Woche Überschreitung werden die Medien schriftlich angemahnt. Die weiteren Mahnungen erfolgen im wöchentlichen Abstand. Für jede schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.

5. Gebühr für Medienersatzrechnung und Abholung

Medien, die auch nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben werden, können in Rechnung gestellt oder durch Boten abgeholt werden. Für die Anfertigung der Medienersatzrechnung im Rahmen der 4. Mahnung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

Wird die Abholung von Medien durch Boten notwendig, werden zusätzlich 15,00 € berechnet. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten, mindestens jedoch 15,00 € erhoben.

§ 2 Medienersatz

Für den Medienersatz werden der Wiederbeschaffungswert zuzüglich der Bearbeitungskosten in Höhe von 2,00 Euro sowie etwaige angefallene Gebühren berechnet.

Für die Wiederbeschaffung von verlorenen Spielteilen werden die tatsächlichen Kosten erhoben, mindestens jedoch eine Gebühr von 2,00 Euro.

§ 3 Ersatz von Ausweis, Etiketten und beschädigter Verpackung

Für die Zweitausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

Für zerstörte EDV-Etiketten, beschädigte Hüllen von MCs, CDs etc. wird 2,00 € berechnet. Bei besonderen Verpackungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu bezahlen.

§ 4 Vorbestellung

Die Vorbestellgebühr pro entliehenes Medium beträgt 0,70 €.

§ 5 Kopierer

Für die Fertigung von DIN A4-Kopien werden je 0,10 € und von DIN A3-Kopien werden je 0,20 € erhoben.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind sofort fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.